



GEBÜHRENORDNUNG

zur Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten (redaktionelle Fassung)

vom 17. Juli 2008 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 10. Dezember 2009, vom 22. Juli 2010, vom 23. Juli 2015, vom 21. April 2016, vom 20. Juli 2017, vom 30. April 2020, vom 24. Februar 2022 und vom 27. Juli 2023

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Kindergärten werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) in einen städtischen Kindergarten aufgenommen wird (werden). Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Es werden Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens sowie, falls kein unmittelbarer Verpflegungsvertrag zwischen Verpflegungs-Unternehmen und Personensorgeberechtigten möglich ist, Gebühren für das Mittagessen erhoben.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindergartens betragen je Kind
 1. Betreuungsmodelle KG_1 und KG_11
Montag – Freitag 7.30 Uhr – 14.00 Uhr oder 7.00 Uhr – 13.30 Uhr
154,00 €
 2. Betreuungsmodelle KG_2

Montag – Freitag	7.00 Uhr – 17.00 Uhr	310,00 €
3. Betreuungsmodelle KG_3 und KG_31		
Montag – Mittwoch	7.00 Uhr – 17.00 Uhr	
Donnerstag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr	
oder		
Montag – Mittwoch	7.00 Uhr – 17.00 Uhr	
Donnerstag – Freitag	7.00 Uhr – 13.30 Uhr	
		247,00 €
4. Betreuungsmodelle KG_4 und KG_41		
Montag – Mittwoch	7.30 Uhr – 14.00 Uhr	
Donnerstag – Freitag	7.00 Uhr – 17.00 Uhr	
oder		
Montag – Mittwoch	7.00 Uhr – 13.30 Uhr	
Donnerstag – Freitag	7.00 Uhr – 17.00 Uhr	
		217,00 €
5. Betreuungsmodell KG_23		
Montag – Freitag	7.30 Uhr – 16.00 Uhr	
		276,00 €
6. Betreuungsmodell KG_34		
Montag – Mittwoch	7.30 Uhr – 16.00 Uhr	
Donnerstag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr	
		227,00 €
7. Betreuungsmodell KG_44		
Montag – Mittwoch	7.30 Uhr – 14.00 Uhr	
Donnerstag – Freitag	7.30 Uhr – 16.00 Uhr	
		203,00 €

(3) entfällt

- (4) Besuchen von einer Familie gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einen städtischen Kindergarten, so ist für das zweite Kind die Hälfte der vollen Benutzungsgebühr für die Betreuungszeit zu entrichten. Für alle weiteren Kinder wird keine Benutzungsgebühr für die Betreuungszeiten erhoben. Die Zusatzgebühr für das Mittagessen ist von dieser Regelung nicht betroffen.
- (5) Bei stundenweiser/tageweiser Unterbringung eines Kindes ist die maßgebende Monatsgebühr bzw. Wochengebühr zu entrichten.
- (6) Bei Reduzierung der Betreuungszeit eines Betreuungsmodells wird die Benutzungsgebühr entsprechend des Anteils der Reduzierung im Vergleich zur regulären Betreuungszeit des Betreuungsmodells vermindert. Die Zusatzgebühr für das Mittagessen ist von dieser Regelung nicht betroffen.
- (7) Wird ein Kind nach dem Ende der Betreuungszeit des gewählten Betreuungsmodells abgeholt, so ist eine Gebühr in Höhe von 35 € je angefangener Stunde der verspäteten Zeit zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 € zu entrichten.
- (8) Während den Ferien, Schließungszeiten des Kindergartens und bei Fehlen des Kindes sind die Gebühren zu entrichten. In letzterem Falle solange bis das Kind abgemeldet oder ausgeschlossen wird.

- (9) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird auf der Basis einer Monatsgebühr für jeden Tag der Benutzung 1/20 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird auf der Basis einer Wochengebühr für jeden Tag der Benutzung 1/5 der wöchentlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (10) Für die städtischen Kindergärten, in denen die Personensorgeberechtigten unmittelbar mit dem Unternehmen einen Verpflegungsvertrag abschließen können, gilt:
Bei allen Betreuungsmodellen kann ein Verpflegungsvertrag mit dem von der Stadt beauftragten Unternehmen abgeschlossen werden. Die nach dem abzuschließenden Verpflegungsvertrag anfallenden Verpflegungskosten sind in jedem Fall zusätzlich zu der in § 3 der Gebührenordnung zu dieser Benutzungsordnung festgesetzten Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (11) Für die städtischen Kindergärten, in denen kein unmittelbarer Verpflegungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten und Unternehmen möglich ist gilt:
Bei allen Betreuungsmodellen gibt es die Möglichkeit gegen eine zusätzliche Gebühr das Mittagessen zu buchen.
Die monatlichen Gebühren für das Mittagessen betragen je Kind 78,00 €

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und endet mit Verlassen des Kindes.
- (2) Die Gebühr ist jeweils zum Ersten des Monats im Voraus fällig.

§ 5

Anwendungsausschluss

Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung für Kinder, die im Kinderhaus Altenbach aufgenommen werden. In diesen Fällen ist die Gebührenordnung für das Kinderhaus Altenbach in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, die im Kinderhaus Altenbach angemeldet sind, haben allerdings die Möglichkeit an der Ferienbetreuung teilzunehmen. In diesem Fall gilt § 3 Abs. 9 dieser Gebührenordnung.

§ 6

Inkrafttreten¹

Diese Gebührenordnung tritt zum 08. September 2008 in Kraft.

¹ Diese Regelung betrifft das Inkrafttreten der Gebührenordnung in der ursprünglichen Fassung vom 17.07.2008. Die letzte Änderung trat am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen vom 7. Februar 2002 in der Fassung vom 20. Juli 2007 außer Kraft.